

Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden
Band: 9 (1997)

Artikel: Die Confisca : Konfiskation und Rückerstattung des bündnerischen Privateigentums im Veltlin, in Chiavenna und Bormio, 1797-1862
Autor: Dermont, Gieri
Kapitel: 3: Der Erwerb der bündnerischen Besitzungen im Veltlin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-939167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Der Erwerb der bündnerischen Besitzungen im Veltlin

In diesem Abschnitt soll vorerst der Frage nachgegangen werden, wie die Bündner zu ihrem Privatbesitz im Veltlin und in den beiden Grafschaften Chiavenna und Bormio gelangt waren. Erwarben sie diesen auf legalem Weg, oder rührte ihre Vermögensbildung – wie vielfach behauptet – von illegalen Machenschaften her, aus der Zeit, in welcher sie die Herrschaft über die obgenannten Gebiete ausübten?

Es kann hier nicht darum gehen, den Herkunftsnachweis jeder Parzelle zu liefern. Dies wäre in den meisten Fällen aus quellentechnischen Gründen ein aussichtsloses Unterfangen, führte aber auch dort, wo die Unterlagen vorhanden wären, zu einer unverhältnismässigen Ausweitung dieser Untersuchung.

Wir beschränken uns folglich darauf, die wichtigsten Arten der Vermögensbildung aufzuführen und sie anhand von Beispielen zu erläutern.

3.1. Der Erwerb von Liegenschaften durch Kauf und Tausch

Für dieses Kapitel stützen wir uns insbesondere auf die von P. Nicolaus v. Salis-Soglio erstellten Regesten der im Archiv der Familie Salis verwahrten Pergamente. Diese bis ins Jahr 1300 zurückreichende Urkundensammlung enthält viele Kaufverträge, welche im Veltlin, Chiavenna und Bormio liegende Güter betreffen.

Bereits das Dokument Nr. 2 betrifft die Untertanengebiete. Danach verkaufte ein «Ser Jacobus de Pusterla dictus de Strata von Traona, civis Cummensis, (...) dem Guberto de Sallice de Solio, Sohn weiland Ser Redulfi de Sallice de Solio, ein Stück Wald und Gehölz auf dem Gebiete von Plurs um Pfd. 90 denar».¹ Dies geschah im Jahre 1309.

Siebzehn Jahre später verkaufte ein «Andreas, Sohn weiland des Jacobus Fuzi vom Gebiete von Plurs (...) dem Gubert gen. Sussus, Sohn weiland Ser Redulfi Salici de Solio, verschiedene Grundstücke zu Plurs um 50 Pfund».² Bemerkenswert an dieser Verkaufsurkunde sind zwei Fakten: Erstens werden die betreffenden Grundstücke dem Verkäufer gleich wie-

¹ SALIS, Regesten, Nr. 2, S. 1.

² SALIS, Regesten, Nr. 3, S. 1.

der verpachtet. Dieser Form von Vertragsabschluss werden wir noch recht häufig begegnen. Liegt dies wohl daran, dass der Verkäufer sich in Geldschwierigkeiten befand und sich dadurch gezwungen sah, einen Teil seines Besitzes zu veräußern? Das zweite, was bei dieser Urkunde auffällt, ist die Erwähnung der Anstösser. Unter diesen werden genannt: «Die Erben weiland Joannis Salici de Solio, Franciscus de Stupanis, die Erben weiland Ulderici Salici.» Aus diesen Angaben geht hervor, dass die Salis bereits früher verschiedene Besitzungen in Plurs besaßen, was weitere Verträge bestätigen.

So verpachten die Brüder Redulfus und Guidotus de Salicis von Soglio im Jahre 1354 dem Petrus gen. Pazochus de Mageto von Plurs ein Grundstück und ein Haus daselbst.¹

Um die gleiche Zeit erwerben zwei andere Bürger von Soglio, Gaudentius Mayri und Raphael Mayri, durch Tausch verschiedene Güter auf Plurser Gebiet.²

Diese Kauf- und Tauschgeschäfte bleiben jedoch nicht nur auf die Grafschaft Chiavenna beschränkt. 1356 verkauft ein Gubertus dictus Sussus, filius quondam Bruneti de Castromuro, dem Redulfus Salici all seine Güter zu Morbegno mit allen Rechten und Privilegien um 416 Pfund.³

Der genaue Zeitpunkt der ersten Investitionen von Bündner Seite in den drei Landschaften lässt sich nicht eruieren. Aufgrund der untersuchten Urkunden darf angenommen werden, dass sich seit jeher eine rege Kauf- und Tauschtätigkeit abgewickelt hat. Dies gilt in besonderem Masse für das Gebiet von Chiavenna, welches durch seine geographische Lage (Nähe zum Bergell) solche Geschäfte begünstigte.

Es ist wohl mit einem Expansionsdrang der wohlhabenden Familien zu erklären, dass sie immer weiter talabwärts Fuss zu fassen suchten, nachdem in ihren Regionen keine Ausdehnungsmöglichkeiten mehr bestanden. Dabei machten sie nicht halt vor irgendwelchen Grenzen. Ja, einzelne tätigten ihre Geschäfte im «Ausland» sogar mit ausdrücklicher Erlaubnis der Herren zu Como, wie aus einem Kaufbrief aus dem Jahre 1372 hervorgeht. Danach hatte Rudolf v. Salis, der bereits damals zuweilen in Chiavenna wohnte, von Galeazzo Visconti ein Privileg «emendi et acqui-

¹ SALIS, Regesten, Nr. 11, S. 4.

² SALIS, Regesten, Nr. 12, S. 4.

³ SALIS, Regesten, Nr. 13, S. 4.

rendi terras et domos, et res quas ei placuerit, in Episcopatu Cumarum, usque ad quantum contentum in dictis litteris, non obstante Statuto Communis Cumarum in contrarium loquente»¹ erhalten, und 1393 wurde Augustin v. Salis aus Soglio von Gian Galeazzo Visconti für seine Güter in Chiavenna von Auflagen befreit, weil er ihm das Kriegsvolk gegen den Grafen von Armagnac zugeführt hatte.²

Nach Salis-Marschlins sollen weitere, ähnliche Befreiungsbriefe auch für das 15. Jahrhundert vorhanden sein.³

Die Liste der Kauf- und Pachtverträge für die Zeit vor der Eroberung von 1512 lässt sich beliebig verlängern. Die Annahme scheint deshalb berechtigt, die Salis und mit ihnen auch andere führende Familien, vor allem aus dem Bergell und dem Engadin, hätten bereits zu diesem Zeitpunkt über ein ansehnliches Grundeigentum in den drei Talschaften verfügt.

War man erst einmal Grundbesitzer in den drei Landschaften geworden und verbrachte einen Teil des Jahres dort, oder hatte man seinen ständigen Wohnsitz dorthin verlegt, so musste es, entsprechende Mittel vorausgesetzt, ein leichtes sein, seinen Besitz immer weiter auszudehnen.

So haben etwa die Söhne des Gubertus v. Salis-Soglio⁴ zu Anfang des 16. Jahrhunderts verschiedene Grundstücke aufgekauft. Später taten es ihnen die Enkel gleich und drangen immer weiter vor.⁵ Am Beispiel eines dieser Enkel wird nun dieses expansive Vorgehen illustriert. Es handelt sich dabei um Johann Baptista v. Salis.⁶ Dieser besass in Fusine ein Haus⁷ und hielt sich während langer Zeit dort auf. Vermutlich hatte er sogar seinen ständigen Wohnsitz dorthin verlegt. Während mehrerer Jahrzehnte übte er nun eine rege Kauftätigkeit aus und vermehrte dadurch die von seinen Vorfahren ererbten Güter beträchtlich, wie nachfolgende Aufstellung beweist:

¹ SALIS-MARSCHLINS, Noten, S. 3, Nr. 1.

² SALIS-MARSCHLINS, Noten, S. 3, Nr. 1 und 2.

³ SALIS-MARSCHLINS, Noten, S. 3, Nr. 1.

⁴ Vgl. ANTON V. SPRECHER, Stammbaum der Familie von Salis, Tafel 10, Nr. 25.

⁵ SALIS, Regesten, Nr. 132–135, 137, 138, 153, 160, S. 39ff.

⁶ ANTON V. SPRECHER, Stammbaum der Familie von Salis, Tafel 10, Nr. 50.

⁷ SALIS, Regesten, Nr. 314, S. 89.

<i>Nr.¹ Verkäufer</i>	<i>Kaufobjekt, Ort</i>	<i>Preis</i>	<i>Jahr</i>
275 J. de Gavellis	Grundstück (Feld u. Garten), Fusine	400 Pfd. imp.	1567
278 M. de Roncho ²	Grundstück zu Cedrasco ³	328 Pfd. imp.	1568
280 T. de Pratello	j. E. (=jährliche Einkünfte): 9 Pfd. imp., Fusine	100 Pfd. imp.	1569
286 F. de Ramponibus ⁴		1608 Pfd. imp.	1570
287 M. de Roncho	j. E. 9 Viertel Hirse, Fusine	150 Pfd. imp.	1570
294 J. de Baracho	Gewisse Einkünfte (Kastanien)	135 Pfd. imp.	1571
298 Petrina de Gavellis	Feld und Garten mit drei Häusern ⁵	163 Pfd. imp.	1572
299 T. de Pratello	Einkünfte aus verschiedenen Häusern, Fusine	70 Pfd. imp.	1572
302 F. Ramponi	Einkünfte (6 Viertel Hirse und 2 condia musti), Berbenno	250 Pfd. imp.	1572
303 L. de Roncho	j. E. 5 Ster Hirse, Fusine	? Pfd. imp.	1572
305 Petrina Gavelli- della Gavella	Grundstücke mit Gebäulich- keiten ⁶ , Fusine	63 Pfd. imp.	1573
306 Gebr. de Fondrinis	j. E. 7 Pfd. von einem Haus, Fusine	? Pfd. imp.	1573
307 G. de Trombertis	Felder, Fusine	200 Pfd. imp.	1573
308 J. de Baracho	j. E. 1 Viertel Kastanien und 2½ Viertel Hirse	70 Pfd. imp.	1573
310 P. della Cassina	Weingarten und Felder ⁷	69 Pfd. imp.	1573
311 Josephus de Vays	Ein Viertel Getreide, Cedrasco	30 Pfd. imp.	1574
312 J. de Lothobomno del Cedrasco	Verschiedene Grundstücke und Einkünfte, Caiolo u. Berbenno	337 Pfd. imp.	1574

¹ Die Nummern entsprechen den Urkunden, wie sie in den Regesten von P. NICOLAUS v. SALIS aufgeführt sind.

² In den Nr. 278, 280 und 332 tritt ein Joannes de Barachis, de Baracho oder de Blacho als bevollmächtigter Käufer für Baptista v. Salis auf.

³ Der Verkäufer behält dasselbe in Pacht und zinst dafür auf Martini verschiedene Lebensmittel.

⁴ «de sedimine domorum plurium cum porticu ante et lobbio, omnibus coopertis plodis, ac cum basitiis et horto ibidem contiguo et viridico».

⁵ Behält es in Pacht und zinst auf Martini 8½ Viertel Hirse.

⁶ Behält es in Pacht und zinst auf Martini 4 Viertel Hirse.

⁷ Behält dieselben in Pacht und zinst jährlich 3 Viertel Hirse.

<i>Nr.¹Verkäufer</i>	<i>Kaufobjekt, Ort</i>	<i>Preis</i>	<i>Jahr</i>
314 Mathaeus de Roncho	Ein Weingarten, ein Schloss und Anteil an einem Torkel zu Berbenno; ein Grundstück zu Colorina ²	353 Pfd. imp.	1574
315 S. de Pleneda de Picinis	Ein Haus mit Hof ³	150 Pfd. imp.	1574
316 Th. de Blanco von Valmadre	Ein Haus, Fusine	340 Pfd. imp.	1574
317 F. Ramponi	Verschiedene Einkünfte an verschiedenen Orten des Veltlins	195 Pfd. imp.	1574
318 F. Cazinus de Ramponibus	Ein Weingarten und ver- schiedene Einkünfte, u. a. 3½ Viertel Getreide, 12 Viertel Hirse	? Pfd. imp.	1574
321 Ph. Moronus de Castione	j. E. 7 Viertel Hirse	100 Pfd. imp.	1575
322 St. de Valrossis	Verschiedene Grundstücke und ein Haus, Fusine	789 Pfd. imp.	1575
324 J. de Baracho	Verschiedene Güter und zahlreiche Einkünfte im Veltlin	1'400 Pfd. imp.	1575
325 J. D. del Pratello ⁴	Ein Weingarten in Morbegno	45 Pfd. imp.	1576
326 J. Morelli de Bonettis	j. E. 3½ Viertel Hirse	59 Pfd. imp.	1576
331 P. de Guelli	j. E. von einem Haus und einem Grundstück, Fusine	113 Pfd. imp.	1576
332 J. P. de Maneriis	Ein Grundstück (Wiesen, Wald) in Fusine ⁵	100 Pfd. imp.	1576
334 J. P. Strolegi de Maxottis	Ein Weinberg zu Berbenno ⁶	70 Pfd. imp.	1577

¹ Die Nummern entsprechen den Urkunden, wie sie in den Regesten von P. Nicolaus v. Salis aufgeführt sind.

² Behält alles in Pacht für sechs Eimer Wein jährliche Abgaben.

³ Behält es in Pacht für 2½ Eimer Wein.

⁴ Als Gatte der Catharina geb. Sonetti; auch namens der Schwester Margaretha. Salis ist Gläubiger des Vaters der beiden Schwestern.

⁵ Von diesem Gute entrichten die Brüder de Maneriis einen jährlichen Zins von 7 Pfd. imp.

⁶ Der Verkäufer behält den Weingarten in Pacht und liefert dafür «condium unum vini seu musti consignatum ad torchular».

<i>Nr.¹Verkäufer</i>	<i>Kaufobjekt, Ort</i>	<i>Preis</i>	<i>Jahr</i>
337 Gebr. del Zapello	Ein Grundstück (Feld), Fusine	90 Pfd. imp.	1577
345 B. Ramponi	Ein Garten u. Baumgarten, Fusine	380 Pfd. imp.	157?
364 Gebr. Morelli de Bonettis	Vier Viertel Hirse und 20 solidi jährl. Einkünfte, Fusine	70 Pfd. imp.	1583
366 Gebr. de Crotto von Ponte ²	19 Viertel Hirse und zwei Kapaunen j. E.	70 Pfd. imp.	1583
372 A. de Valrossa	j. E. 15 Pfd. imp., Fusine	185 Pfd. imp.	1584 ³
375 J.M. della Malganda	Eine Wiese und 2½ Grund- stücke, Fusine	500 Pfd. imp.	1585
376 J. de Ronco	Ein Gut (Feld und Wald) in Fusine ⁴	400 Pfd. imp.	1585
377 M. de Ronco	Gebäulichkeiten, Fusine ⁵	150 Pfd. imp.	1585
383 J. A. del Zapello	j. E. 5 Pfd. frische Butter	30 Pfd. imp.	1586
406 ? de Ronco	Ein Weingarten mit Torkel in Dalgia zu Berbenno ⁶	300 Pfd. imp.	1588
413 B. Cosetti	Ein Grundstück zu Cedrasco	50 Pfd. imp.	1591
416 J. A. de Fondra	Zahlreiche (28 Posten) Ein- künfte an Viktualien und Zinsen ⁸ im Veltlin	600 Goldscudi ⁷ u. 2'000 Pfd. imp.	1591
417 J. de Piazorichis	Zwei Grundstücke, Castione ⁹	130 Pfd. imp.	1591
418 J. de Vays	j. E. von 11 Vierteln Hirse, von zwei Häusern	300 Pfd. imp.	1591
424 M. Coatti de Vendololo, von Castione	Eine Wiese zu Postalesio, ein Grundstück (Feld) und ein Haus in Castione	355 Pfd. imp.	1592
443 A. del Ambroxio von Cedrasco	j. E. acht Viertel Hirse	128 Pfd. imp.	1596

- ¹ Die Nummern entsprechen den Urkunden, wie sie in den Regesten von P. Nicolaus v. Salis aufgeführt sind.
- ² Es handelt sich hierbei vermutlich um Ponte di Valtellina, denn der Kaufvertrag wurde in Fusine ausgestellt.
- ³ Dieser Verkauf war auf Wiederkauf abgeschlossen.
- ⁴ Dieses Gut war verpachtet und brachte dem Eigentümer 8 Viertel Hirse, 8 Viertel getrocknete Kastanien und 5 Pfund Butter jährlichen Zinses ein.
- ⁵ Der Verkäufer bleibt Pächter und bezahlt 12 Pfd. imp. Zins auf Martini.
- ⁶ Wird in Pacht behalten und mit «condia 5 et staria 3 vini de vino nascituro in dicta vinea» jährlich verzinst.
- ⁷ Der Scudo wurde zu 6½ Pfund gerechnet.
- ⁸ Kastanien, Hirse, Nüsse, Butter, Käse, Kapaune, Hühner etc.
- ⁹ Wird in Pacht behalten und mit 10 Pfd. imp. auf St. Michael und zwei Eimern Wein auf Martini jährlich verzinst.

Im Laufe von 30 Jahren hat Johann Baptista v. Salis gemäss den vorhandenen Urkunden für rund 17'000 Pfund imp. in den Untertanenlanden Güter zusammengekauft. Erwähnenswert ist die Tatsache, dass er mit diesen Käufen zu seiner Amtszeit als Landeshauptmann in Sondrio begann. Dieses Amt hatte er während des Bienniums 1565/67 inne.¹

Allerdings hatte er einen Ortswechsel bereits vor seinem Amtsantritt ins Auge gefasst. Denn 1564, als er in Soglio wohnte, tauschte er seine Churer Güter, die er teils selber gekauft hatte oder die aus dem Erbe seiner Frau Ursula v. Marmels stammten, mit seinem Neffen Herkules v. Salis gegen Güter in Plurs und Mese.²

Für weitere Zweige der Familie Salis und für andere führende Familien sind solche Käufe ebenfalls nachweisbar. Kauf und Tausch bildeten freilich nur eine Möglichkeit, um zu Grundbesitz in den Untertanengebieten zu gelangen.

3.2. Schenkungen

Eine weitere Form der Vermögensbildung stellen die Schenkungen dar. Als Beispiel erwähnen wir hier das Disentiser Hospiz im Veltlin. Den Anstoss zu dieser Residenz in Postalesio, in der Nähe von Sondrio, gab am 29. Dezember 1694 ein einheimischer Geistlicher, Giovanni Battista Artaria, der als Privatpriester in Postalesio wohnte. Weil er von «einigen seiner Verwandten sehr misshandelt, verachtet und übervorteilt wurde»³, vermachte er jenen Teil seines Erbes, welcher nicht gemäss den Statuten und der Usanz des Veltlins den Gläubigern oder den Verwandten zukommen musste, dem Kloster Disentis. Der Spender bezweckte mit seiner Schenkung die Gründung eines Hospizes in Postalesio, welches die Disentiser Ordensleute ständig bewohnen sollten. Allerdings durften diese die Erbschaft erst nach seinem Tode antreten.

Um die Veltliner Gründung weiter abzusichern, erbat das Kloster die Zustimmung des Nuntius Carracciolo. Am 20. Mai 1713 bestätigte dieser tatsächlich das Erbe. Allerdings knüpfte der Nuntius an die Bestätigung verschiedene Bedingungen. So sollte in Postalesio ein dauerndes Hospiz

¹ JECKLIN, Amtsleute, S. 32.

² SALIS, Regesten, Nr. 264, S. 76.

³ MÜLLER, Anfänge, S. 190.

errichtet werden, und die Disentiser Mönche durften sich dort keine pfarrherrlichen Rechte aneignen. Die Schenkung wurde schliesslich von den Erben des G. B. Artaria angefochten. Man einigte sich schliesslich in einem Vertrage darauf, dem Kloster nur wenig Land zu lassen. Das übrige musste es erwerben.¹

In späteren Jahren kaufte das Kloster noch weitere Liegenschaften hinzu.² Die Mittel für diese zusätzlichen Investitionen waren durch den Auskauf der Getreide-Zehnten aus dem Jahre 1737 vorhanden. Bis 1741 wurden 20'000 Gulden für die Vermehrung der Besitzungen in Postalesio aufgewendet.³

Wie das Kloster Disentis sind wohl auch die übrigen bündnerischen Körperschaften, welche über Grundeigentum im Veltlin verfügten, zum grossen Teil durch Schenkungen in diesen Besitz gelangt – handelt es sich doch bei den Empfängern, wie wir weiter unten aufzeigen werden, vorwiegend um Kirchen und Klöster.

3.3. Eigentumserwerb durch Heirat

Zur Erweiterung des bündnerischen Grundbesitzes trugen auch die Eheschliessungen über die «Grenze» hinweg bei. Die Familie Salis besass bereits im 14. und 15. Jahrhundert verschiedene Verbindungen zu einigen der führenden Geschlechter aus den Landschaften Chiavenna und Veltlin. Mit den Vertemate-Franchi aus Plurs kamen Ehebündnisse öfters vor.⁴

Am 7. Dezember 1471 bezeugt Johannes de Vicedomini de Coxio, Sohn des Bernarbini, wohnhaft zu Morbegno, von den Brüdern Gubert und Augustin v. Salis aus Soglio, Söhnen des Redulfus dictus Dossa, 200 Pfund Clevner Währung als Abzahlung der 300 Pfund hohen Mitgift seiner Ehefrau Luna v. Salis, der Schwester von Gubert und Augustin, empfangen zu haben.⁵ P. Nicolaus v. Salis erwähnt noch weitere Veltliner

¹ Betr. Veltlinerhospiz vgl. MÜLLER, Anfänge, S. 185ff.

² MÜLLER, Anfänge, S. 199; MÜLLER, Veltlinerhospiz, S. 26ff.

³ TOMASCHETT, Zehntenstreit, S. 151.

⁴ SALIS, Familie v. Salis, S. 27.

⁵ SALIS, Regesten, Anhang Nr. XIV, S. 143. In «Familie von Salis», S. 28 Anm. 2, vermerkt der gleiche Autor allerdings, dass diese Luna v. Salis im selben Jahre (1471) sich in zweiter Ehe mit Paolo de Bellettis aus Parma vermählt habe.

Geschlechter, mit welchen die Salis verschwägert waren, so die Alberti (1326), de Rumo (1360), de Zulino (1448) und Beccaria (1478). Von letzterem Adelsgeschlecht erbten die Salis im Jahre 1593 das Schloss Masagra bei Sondrio samt den dazu gehörigen Rechten und Zinsen.¹ Für spätere Zeiten sind Verbindungen mit den Besta, Guarinoni, Guicciardi, Omodei, Paravicini, Pestalozza, Quadrio, Schenardi usw. nachzuweisen. Gerade diese Aufzählung zeigt, dass verschiedene Familien, die in den Drei Bünden sesshaft wurden, ursprünglich aus den Untertanengebieten selbst stammten. Hier ist die Frage der Herkunft ihrer Besitzungen gelöst. Allerdings wurde nicht untersucht, um wieviele und um welche Familien es sich handelt.

3.4. Einfluss der Veltliner Ämter auf die bündnerische Vermögensbildung

3.4.1. Verwaltung der Untertanenlande

In den drei vorangegangenen Abschnitten wurden jene Arten der Vermögensbildung untersucht, welche im Prinzip allen Bündnern offenstanden. Nun wollen wir uns den Amtsleuten, zuwenden und uns fragen, ob die Ämter in dieser Beziehung allenfalls einen Einfluss hatten, und wenn ja, welchen. Um auf diese Frage jedoch eine einigermaßen befriedigende Antwort zu erhalten, ist es zunächst notwendig, den Aufbau der bündnerischen Herrschaft in den Untertanenlanden zu skizzieren.

3.4.1.1. Die Einteilung der Verwaltungsgebiete

Das Haupttal Veltlin selbst war zunächst in drei Terziere unterteilt:²

- Das Obere Terzier mit dem Hauptort Tirano
- Das Mittlere Terzier mit dem Hauptort Sondrio
- Das Untere Terzier.

¹ SALIS, Familie v. Salis, S. 28 Anm. 2.

² Diese Einteilung geht auf die Zeit vor der bündnerischen Herrschaft zurück und wurde 1512 von den Bündnern übernommen. BREGANI, Analisi, S. 21.

Letzteres war nochmals unterteilt in eine rechte Squadra mit Traona als Hauptort und in einen linken Bezirk mit dem Zentrum Morbegno.¹

Daneben bildete Teglio eine eigenständige Gemeinde, welche keinem Terzier angehörte.

Die Grafschaft Chiavenna besass zwei Hauptorte, nämlich Plurs, zu welchem auch die Gemeinde Villa gehörte, und Chiavenna für die übrigen Gebiete und das Val San Giacomo.

3.4.1.2. Die Verwaltung der einzelnen Bezirke

Nicht alle Amtsleute verfügten aber über dieselben Befugnisse, und die Bezirke wurden nicht überall gleich verwaltet. Deshalb führen wir hier die Rechte und Pflichten der einzelnen an und geben eine kurze Übersicht über die Verwaltung.

3.4.1.2.1. In Sondrio

An der Spitze der bündnerischen Amtsleute im Veltlin stand der *Landeshauptmann* oder Governatore generale. Er residierte in Sondrio und stand dem Mittleren Terzier vor. Zu seinen übergeordneten Rechten und Aufgaben gehörten:

- Die Befehligung der Veltliner Miliz
- Die Vermittlung des Verkehrs zwischen Bünden und den Untertanen
- Er wohnte den Sitzungen des Talrates bei.²

Überdies unterstand ihm die hohe Gerichtsbarkeit im ganzen Veltlin und in Chiavenna.³ Ob er allerdings auch die Oberaufsicht über die Verwaltung der übrigen Gebiete innehatte, wie einzelne Autoren behaupten⁴, erscheint sehr zweifelhaft, denn wie wir weiter unten sehen werden, wurde dafür eine einzige Instanz erwählt. Auch fehlen bei Sprecher und Rufer

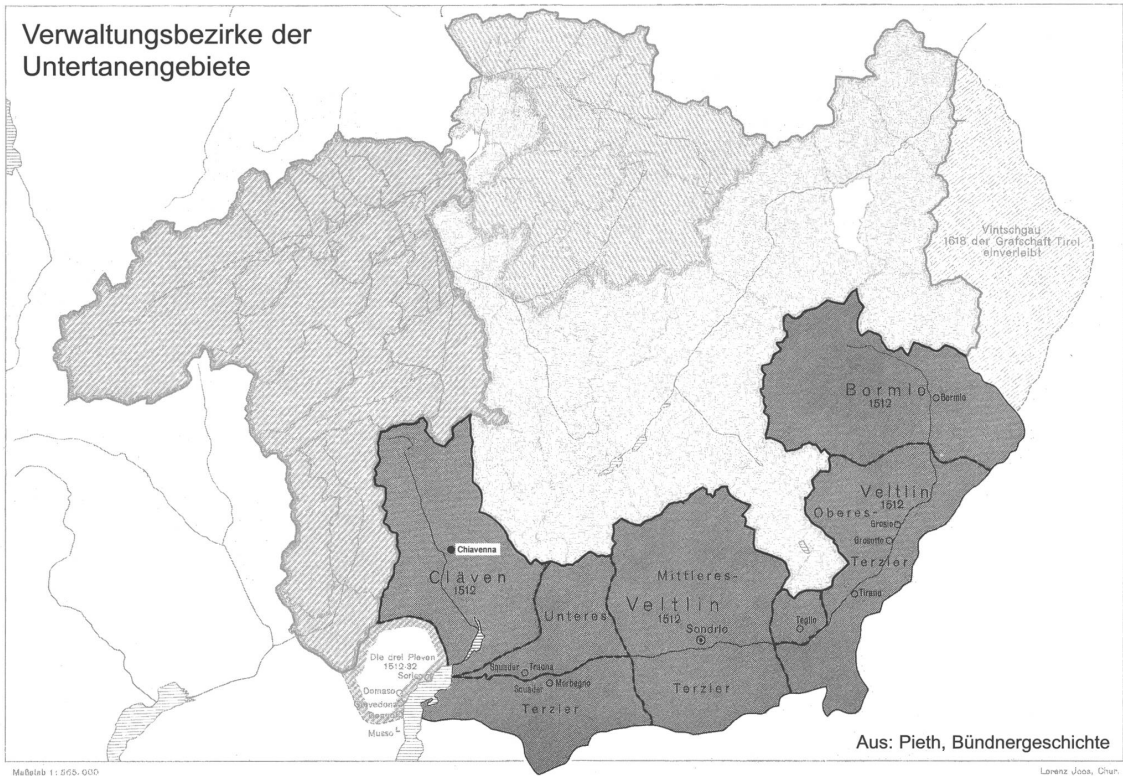
¹ Vgl. nebenstehende Karte.

² RUFER, HBLs, Bd. VII, S. 211.

³ MUOTH, *Historia*, S. 162ff.

⁴ MUOTH, a.a.O.; MOOR, *Currätien*, Bd. II, S. 47.

Verwaltungsbezirke der Untertanengebiete



jegliche Andeutungen in dieser Richtung.¹ Als Vorsteher des Amtes Sondrio verfügte der Landeshauptmann vor allem über die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit, wie die anderen Amtsleute. Dabei schrieben Statuten und Kapitulat den Rechtsgang genau vor.

Waren die Parteien in Zivilsachen mit dem Richterspruch nicht einverstanden, so konnten sie beim «Savio» rekurrieren. Dieser wurde von den Untertanen selbst gewählt. Hatte dieser am Urteil etwas auszusetzen, so konnte an zwei ehrbare Männer, «Probi», appelliert werden. Auch diese beiden waren Veltliner. Fiel ihr Urteil nicht gleich wie jenes des Savio aus, bestand eine Rekursmöglichkeit an den «Consiglio dei Dottori», welcher ebenfalls aus Einheimischen bestand. In letzter Instanz entschieden die Bündner Syndikatore oder der Bundstag.²

In Kriminalfällen stand dem Landeshauptmann ein *Vicari* zur Seite. Dieser war ein Rechtsgelehrter, und anfänglich musste er sogar den Nachweis eines Doktorats erbringen können. Der *Vicari* wurde mit der Untersuchung aller Kriminalfälle beauftragt, und sowohl der Landeshauptmann als auch die Podestà waren an sein Votum gebunden und mussten dieses zum Urteil erheben. Aus diesem Grunde galt diese Stelle als die wichtigste im Veltlin. Allerdings war auch die Macht des *Vicari* eingeschränkt, denn er musste sich, bevor er sein Urteil fällte, mit seinem Assessor verständigen. Dieser war ebenfalls ein Rechtsgelehrter und stammte aus dem Veltlin. Er wurde aus einem von den Veltlinern vorgebrachten Dreivorschlag durch den *Vicari* gewählt.³

In allen Fällen waren die Richter aber an die besonderen Zivil- und Kriminalstatuten des Veltlins gebunden, welche nur mit der Zustimmung einheimischer Rechtsgelehrter abgeändert werden durften.⁴

In wirtschaftlichen Angelegenheiten verfügte das Veltlin über weitgehende Autonomie unter der Oberaufsicht des Landesherrn. Jede Gemeinde wählte eine eigene Verwaltung. Die fünf Gerichtsgemeinden des Veltlins bestimmten einen 120 Mann umfassenden *Talrat* mit dem *Talkanzler* an der Spitze. Ihm unterstanden die inneren Angelegenheiten sowie die Gesetzgebung, wobei die Drei Bünde das Bestätigungsrecht besaßen.⁵

¹ SPRECHER/JENNY, S. 508f.; RUFER, Veltlin I, S. XLVII.

² RUFER, Veltlin I, S. XLVII.

³ RUFER, Veltlin I, S. XLVIII; SPRECHER/JENNY, S. 509f.

⁴ ZOIA, Statuti ed Ordinamenti di Valtellina.

⁵ PUORGER, Verlust, S. 172.

3.4.1.2.2. In den übrigen Gerichtsgemeinden des Veltlins

In den vier weiteren Bezirken des Veltlins (Tirano, Teglio, Morbegno und Traona) amtete jeweils ein *Podestà*. Dieser verfügte in etwa über die gleichen Rechte und Pflichten wie der Landeshauptmann in seiner Eigenschaft als Vorsteher des Mittleren Terziers. Insbesondere war er verantwortlich für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, vollzog die oberherrschaftlichen Beschlüsse, überwachte den Gemeindehaushalt und übte vor allem die Zivilrechtspflege und die niedere Kriminaljustiz aus.¹

3.4.1.2.3. In der Grafschaft Chiavenna

In Chiavenna amtete ein *Commissari*. Bezüglich des Ansehens stand er über den *Podestà*. Was seine Macht anbelangt, gehen die Meinungen jedoch ziemlich auseinander. Während Puorger² seine Rechte und Pflichten als ungefähr gleich jenen des Landeshauptmanns bezeichnet und Muoth³ ihn in dieser Beziehung den übrigen *Podestà* gleichstellt, lesen wir bei Sprecher⁴, der *Commissari* hätte nicht über die Machtvollkommenheit der übrigen Amtsleute verfügt, weil er nur nach den Clevner Statuten Recht sprechen durfte. Um die Rangfolge bestimmen zu können, wäre es notwendig, die Statuten des Veltlins mit jenen Chiavennas zu vergleichen. Dies kann hier jedoch nicht geschehen, und wir müssen uns mit einigen Tatsachen begnügen:

Auch der *Commissari* konnte eine Sentenz nur in Übereinstimmung mit einem ihm beigegebenen Assessor fällen. Wurde keine gemeinsame Meinung erzielt, konnte derselbe Instanzenweg beschritten werden wie in den Jurisdiktionsbezirken des Veltlins. Die Kompetenzen des Assessors von Chiavenna sind mit jenen des *Vicari* vergleichbar. In Kriminalsachen stand die hohe Gerichtsbarkeit, wie oben erwähnt, auch in der Grafschaft Chiavenna dem Landeshauptmann zu.

¹ RUFER, Veltlin I, S. XLVII.

² PUORGER, Verlust, S. 172.

³ MUOTH, Historia, S. 166.

⁴ SPRECHER/JENNY, S. 510.

Das Val San Giacomo, welches ebenfalls dem Commissari unterstand, verfügte über weitgehende Wahlprivilegien und besondere Kriminalstatuten¹, ja sogar über die niedere Judikatur.²

Der *Podestà von Plurs*, dem zusätzlich die Gemeinde Villa unterstand, war den übrigen *Podestà* im Prinzip gleichgestellt. Nur musste auch er in Zusammenarbeit mit dem Assessor nach den Clevner Statuten Recht sprechen.

3.4.1.2.4. In der Grafschaft Bormio

Noch eingeschränkter war die Macht des *Podestà von Bormio*. Dieser Grafschaft belassen die Bündner im Jahre 1512 viele Rechte und Privilegien, welche aus der Zeit der Visconti stammten.³ Sie verfügte über eigene Gesetzgebung und eigene Gerichtsbarkeit, war also beinahe selbständig. Die Bormeser konnten ihren aus 120 Mann bestehenden Rat, den *Consiglio del Popolo*, selbst wählen. Aus diesem Gremium rekrutierten sich auch die beiden Gerichtshöfe.⁴

Die Appellation ging – von wenigen Ausnahmen abgesehen – direkt an die Drei Bünde. Dort wurde die Angelegenheit auf dem Bundstag entschieden. In Kriegszeiten wählten die Bormeser einen eigenen Hauptmann und stellten fünfhundert Mann.⁵

Demzufolge beschränkten sich die Aufgaben des *Podestà* auf das Präsidium des Grossen Rates und der beiden Grafschaftsgerichte, welche sich nach den Statuten von Bormio zu richten hatten. Im administrativen Bereich war er nur zuständig für die Waffenlizenzen und für die Regalien.⁶

3.4.1.3. Die Syndikatur

Die Syndikatur bildete die Kontrollbehörde über die Amtsleute und bestand aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Sie hatte die neuen

¹ SPRECHER/JENNY, S. 510.

² RUFER, Veltlin I, S. XLVI.

³ MOOR, Currätien, Bd. II, S. 47f.

⁴ RUFER, Veltlin I, S. XLVI.

⁵ MOOR, Currätien, Bd. II, S. 48.

⁶ SPRECHER/JENNY, S. 510.

Amtsleute in ihre Aufgaben einzuführen, und ihr gegenüber mussten die abtretenden Beamten Rechenschaft ablegen über ihre Amts- und Rechnungsführung. Waren die Syndikatoren mit der Arbeit eines Amtsmannes einverstanden, stellten sie diesem das «Benservit», d.h. das Zeugnis guter Amtsführung und Verwaltung, aus.¹

An die Syndikatur konnten auch die Untertanen gelangen, wenn sie Klagen gegen die Amtsleute vorbringen wollten.²

3.4.1.4. Die Wahl der Amtsleute

Nicht unerheblichen Einfluss auf die bündnerische Vermögensbildung in den Untertanenlanden übte die Besetzung der Veltliner Ämter aus. Deshalb müssen wir uns einem der «Grundmängel des bündnerischen Regiments»³ zuwenden. Bis im Jahre 1603 hatte der Bundstag die Ämter vergeben. Dieser teilte die Stellen den Kandidaten jener Gemeinden zu, welche jeweils auf einen solchen Posten Anspruch besaßen. Wie Fortunat v. Juvalta berichtet, trieben die Bundstagsabgeordneten aber einen schändlichen Handel mit diesen Ämtern. Nachdem er seine Schwierigkeiten als Anwalt wegen der Bestechlichkeit der Richter geschildert hatte, fährt er fort: «Schon früher (vor 1597) hatte eine zweifache Pest für die öffentlichen Angelegenheiten und die gesamte Verwaltung unser Bünden ergriffen, es war diess die Aemtererschleichung und die Habsucht. Anfangs im Verborgenen schleichend, gewannen diese durch Straflosigkeit und träge Nachsicht von Seite der Oberbehörden sehr bald Kräfte und Wachstum (...) Daher kam es, dass diejenigen, welche nach Ehrenstellen und vorzüglich nach jenen einträglichen Aemtern in den Untertanenlanden trachteten, nicht anders als durch Stimmerschleichung und Bestechung ihren Zweck erreichen konnten; alles stand feil, wie andere Ware.» Juvalta schildert weiter, wie die Rechtshändel auf dem Bundstag ausgetragen wurden, wo die «klingenden Argumente» weit mehr zu überzeugen vermochten als Vernunftsgründe, und dies sogar bei Leuten von «einigem Ansehen». Wohl «gab es in jener Rathsversammlung auch würdige Männer, welche die Ehrbarkeit, Gerechtigkeit und die Republik liebten und aus

¹ Vgl. SCARAMELLINI, *Onori ai commissari*.

² SPRECHER/JENNY, S. 519ff.

³ SPRECHER/JENNY, S. 505.

Herzensgrund dieses niederträchtige und schändliche Feilhalten des Rechts verabscheuten: aber sie waren selten und im Vergleich zu den Uebrigen weit in der Minderzahl. So geschah es, dass Manche diese Schändlichkeiten von sich wiesen, Mehrere noch sie begingen, Andere sie durch Nachsicht begünstigten, und Alle endlich sie auf unwürdige Art duldeten.»¹

Weite Bevölkerungskreise verurteilten diese Missbräuche. Der Bundstag konnte dies nicht übersehen und bestellte eine Kommission von 12 erfahrenen Männern, welche Lösungsvorschläge zur Beseitigung der Übelstände vorschlagen sollten. In dieser Kommission tat sich besonders Hartmann v. Hartmannis² hervor. Im Januar 1603 versammelten sich Boten aller Gerichtsgemeinden in Chur.³

Für die Besetzung der Ämter in den Untertanenlanden wurden mehrere Bestimmungen erlassen. So sollten von jetzt an die Gemeinden, respektive die Hochgerichte, die Amtsleute wählen, gemäss einem Turnus, der lange vorher bestimmt war. Dabei wurde zuerst festgelegt, welche Ämter jedem der drei Bünde zufielen. Meistens trafen auf einen Bund jeweils vier Ämter, gelegentlich nur deren drei.⁴ Landeshauptmann und Vicari mussten, wie schon in früherer Zeit, aus demselben Bund stammen. Dasselbe Amt fiel nur alle sechs oder acht Jahre dem gleichen Bund zu. Manche Hochgerichte konnten beinahe jedes Biennium ein Amt besetzen. Der Graue Bund und der Zehngerichtenbund verteilten ihre Ämter so, dass im Verlauf von 42 beziehungsweise 48 Jahren jedes Hochgericht einmal alle Ämter zugesprochen erhielt.⁵ Um den Ämterkauf zu verhindern, mussten jeweils vier wahlfähige Männer⁶ vom betreffenden Hochgericht als Kandidaten aufgestellt werden. Unter diesen entschied das Los.⁷

¹ v. JUVALTA, Denkwürdigkeiten, S. 6f.

² Landeshauptmann im Veltlin 1581/83, 1593/95, gestorben am 3. März 1603 in Chur.

³ Über den Verlauf dieser «Landesreform» in den übrigen Punkten siehe PIETH, Bündnergeschichte, S. 176f.

⁴ Nebst dem Landeshauptmann, dem Vicari, dem Commissari und den sechs Podestà von Tirano, Teglio, Morbegno, Traona, Plurs und Bormio waren wohl der Landvogt von Maienfeld und der Cavaliere in diese Verteilung mit einbezogen. Der Cavaliere war der erste Amtsdienner und stand an der Spitze der Sbirri oder Gerichtsdienner in Sondrio.

⁵ SPRECHER/JENNY, S. 506.

⁶ Das waren ehr- und wehrhafte Bundsleute von mindestens 25 Jahren.

⁷ SPRECHER/JENNY, S. 506.

Gerade diese letzte Bestimmung wurde freilich immer wieder umgangen, indem Kandidaten ihre Ämter schon viele Jahre im voraus von den Gemeinden erwarben. Je früher ein Amt gekauft wurde, um so wohlfeiler war es zu haben. Sprecher berichtet uns von einem Stadtvogt Enderli aus Maienfeld, der eine Syndikaturstelle, die in erst zehn Jahren fällig wurde, um 300 Gulden erwarb.

Desgleichen erwähnt er einen Stadtvogt Salis, welcher für das in 18 Jahren fällige Commissariat 2100 Gulden bezahlte, während dafür üblicherweise 8000–10'000 Gulden auszulegen waren.¹ Mit der Zeit hatten alle Amtsstellen ihren regelrechten Preis. Wir lassen hier die Zahlen, wie sie Sprecher recherchiert hat, folgen:

	<i>Anfang 17. Jh.</i>	<i>Ende 17. Jh.</i>
Landeshauptmann	9'000–12'000 Gulden	12'000–15'000 Gulden
Vicari	3'000– 5'000 Gulden	4'000– 6'000 Gulden
Commissari	6'000 Gulden	8'000–10'000 Gulden
Podestà von Tirano	5'000–7'000 Gulden	
Podestà von Morbegno	5'000–7'000 Gulden	
Podestà von Traona	4'000–6'000 Gulden	
Podestà von Teglio	3'000–5'000 Gulden	
Podestà von Plurs	2'000–3'000 Gulden	
Podestà von Bormio	1'800 Gulden	
Präsident der Syndikatur	1'500–2'000 Gulden	
Syndikaturstelle	300– 700 Gulden ²	

Gewöhnlich musste eine Hälfte der Summe bei der Wahl und die andere beim Amtsantritt bezahlt werden. Vielfach wurde der Erlös unter den Stimmberechtigten der Gemeinde verteilt, welche das Amt zu vergeben hatte. In anderen Fällen kam der Betrag in die Gemeindekasse. Verschiedentlich wurde von Kandidaten noch ein Geschenk an die Gemeindekasse abgeliefert oder der Bürgerschaft ein «Marend» gespendet, und einflussreiche Bürger erhielten Extrahonorare.

¹ SPRECHER/JENNY, S. 506.

² SPRECHER/JENNY, S. 506f.

Wohl wurden diese Praktiken immer wieder bekämpft und verschiedene Verbote aufgestellt¹, trotzdem nahmen sie immer weiter zu. Allerdings muss hier vermerkt werden, dass nicht in allen Gemeinden solche Missstände herrschten, sondern dass viele die ihnen turnusgemäss zustehenden Ämter über Jahrhunderte hinweg ihren Gemeindebürgern zu einem nur geringen Preis überliessen.²

3.4.1.5. Die Besoldung der Amtsleute

Wenn diese Ämter so sehr begehrt waren und um derart hohe Summen erkaufte wurden, müssen wir uns fragen, was die einzelnen Ämter abwarfen. Lohnte es sich überhaupt, vom finanziellen Standpunkt aus gesehen, ein Amt so teuer zu erstehen?

Bei der oben erwähnten Landesreform aus dem Jahre 1603 wurden auch die Saläre der Amtsleute neu geregelt. Sie wurden verdreifacht³, und die Bezüge der einzelnen Amtsinhaber sahen für eine Amtsperiode von jetzt an folgendermassen aus:

Landeshauptmann	3'000 Gulden
Vicari	800 Gulden
Commissari	1'200 Gulden
Podestà von Tirano	1'200 Gulden
Podestà von Morbegno	1'200 Gulden
Podestà von Traona	900 Gulden
Podestà von Teglio	600 Gulden
Podestà von Plurs	600 Gulden ⁴

Nicht erhöht wurde das Salär des Podestà von Bormio. Dieses betrug nach wie vor 500 Gulden.⁵

¹ In den Jahren 1644, 1649 und 1668 wurde beschlossen, «dass die Ämter nicht erpraktiziert werden sollen, bei deren Verlust derselben», «dass sie nicht ausserhalb der Gemeinden der betreffenden Bünde hinweggegeben werden», «Ämter in Untertanenländern sollen innert zwei Jahren und nicht zuvor besetzt werden», «keine Gemeinde soll auf ein Amt mehr als zwei Drittheile oder höchstens das ganze Salär zu legen befugt sein». Zitat nach SPRECHER/JENNY, S. 507.

² SPRECHER/JENNY, S. 508.

³ MOOR, Currätien, Bd. II, S. 51 Anm. 33.

⁴ MOOR, Currätien, Bd. II, S. 50.

⁵ MOOR, Currätien, Bd. II, S. 50.

Diese Ansätze besaßen sehr lange Gültigkeit, ja vielleicht sogar bis zur Losreissung der Untertanengebiete, weist doch Grimm¹ für das beginnende 18. Jh. dieselben Zahlen nach.

Mit der Neufestlegung der Saläre wurde auch der Verteilschlüssel geändert. Hatten die Untertanen bis anhin einen Drittel und die bündnerische Landeskasse zwei Drittel der Löhne zu bestreiten, so sollten von 1603 an beide je die Hälfte berappen.² Möglicherweise verschob sich dieses Verhältnis zuungunsten der Untertanen, denn eine von Schmid³ angegebene Berechnung der Salärzahlungen aus der Landeskasse ergibt, dass aus dieser genau ein Drittel der obigen Löhne bezahlt wurden. Dies würde bedeuten, dass die Untertanen zwei Drittel hätten bestreiten müssen. Für den Commissari gibt Schmid auch an, die Untertanen hätten das Doppelte dessen bezahlen müssen, was dieser aus der Landeskasse bezog.⁴ Leider datierte Schmid seine Angaben nicht, so dass nicht festgestellt werden kann, zu welcher Zeit diese Verschiebung stattfand.

Weiss man nun, dass der künftige Landeshauptmann bereit war, das 3- bis 5fache seines zweijährigen Salärs auszulegen, um das Amt zu erhalten, so muss nach Gründen gefragt werden. Gewiss, es gab einzelne wohlhabende Männer, welche ein Amt erwarben, nur um der Ehre und des Prestiges willen. Aber diese Tatsache allein genügt nicht, um die Regelmässigkeit in den Ämterkäufen und vor allem die Höhe der jeweils bezahlten Summe zu erklären.

Wie Sprecher festhält, gab es darüber hinaus auch jene Kategorie der Habsüchtigen, welche grosse Summen auslegte, im Wissen, sie würde diese durch Wucher leicht wieder aufbringen.⁵

Ja, es gab regelrechte Ämter-Sozietäten, die zu dem Zwecke gebildet wurden, Ämter zu erwerben, weiterzuverkaufen und den Gewinn unter sich aufzuteilen. Diese Gesellschaften stellten dann irgendeinen «mehr oder weniger unfähigen Mann» als Amtsinhaber hin, der dann die Aufgabe hatte, möglichst viel Geld für seine Auftraggeber herauszuholen.⁶ Dies war deshalb möglich, weil nebst der geringen Entlohnung den Amtsleuten

¹ GRIMM, Neue Führungsschicht, S. 59; StAGR AB IV 8a 9.

² MOOR, Currätien, Bd. II, S. 50 Anm. 27.

³ SCHMID, Finanzwesen, S. 96f.

⁴ SCHMID, Finanzwesen, S. 96.

⁵ SPRECHER/JENNY, S. 508.

⁶ SPRECHER, Republik der Drei Bünde, S. 527.

andere Geldquellen offenstanden. Für ihre Bemühungen in der Rechtspflege mussten sie von den Parteien honoriert werden. Auch die ihnen zustehenden Sporteln und Benefizien müssen beträchtlich gewesen sein.

Solange diese Einnahmen den Vorschriften entsprachen und kein Missbrauch damit getrieben wurde, ist dagegen nichts einzuwenden. Denn es wird jedem einleuchten, dass kein Amtmann vom festen Salär leben konnte, auch wenn ihm das Amt kostenfrei übertragen worden wäre.¹ Doch bei weitem nicht alle Amtsleute hielten sich an die Spielregeln, sondern manche versuchten, jeder auf seine Art, innert kürzester Zeit ihr Vermögen zu vermehren. Dazu nochmals Fortunat v. Juvalta:

«Die Käufer kauften (sc. die Ämter), um wieder theurer zu verkaufen; (...) Denn Diejenigen, welche nach jenen Aemtern trachteten, bezahlten gerne und säeten reichlich, um zehnfach und mehr noch zu ärnten. In jenen Stellen fanden sie dann ein sehr fruchtbares und ergiebiges Feld, auf welchem es eine goldene Aernte gab. Diese Beamten (die Guten nehme ich immer aus) lauerten dann den Beuteln aller Unterthanen auf. Mit tausend Kunstgriffen legten sie ihre Netze, Schlingen und Fallen, so daß kaum Einer entschlüpfte, den sie nicht schoren oder etwas abzwackten.»

Je mehr einer besass, desto gefährlicher wurde es für ihn. Die Beamten traten vielfach als Kläger und Richter auf und «sprachen sich selbst Recht». Obwohl die eingezogenen Bussen grösstenteils der Kammer gehörten, «floß das Meiste in den Beutel der Beamten».²

Den Amtsleuten war laut den Statuten³ die Möglichkeit gegeben, Strafen zu komponieren, d.h. der Richter konnte je nach Fall die Strafe mildern.⁴ Allmählich ging diese Praktik jedoch zu weit, indem sich jeder Verurteilte von allen Strafen loskaufen (liberieren) konnte. So soll sich ein achtzigfacher Mörder losgekauft und darauf mit dem Landeshauptmann gespeist haben.⁵

¹ Im Jahre 1775 kostete der feierliche Auftritt bei Amtsübernahme dem Johann Baptista v. Tschärner als Podestà von Tirano die Summe von 1182 Gulden und 4 Kreuzern, SCHMID, Finanzwesen, S. 91f. Der Amtmann musste auch noch für verschiedene Bedienstete während zweier Jahre aufkommen.

² v. JUVALTA, Denkwürdigkeiten, S. 7f.

³ d.h. den Gesetzen für das Veltlin; ZOIA, Statuti ed Ordinamenti di Valtellina.

⁴ Davon ausgenommen waren Hochverrat, qualifizierter Mord und Sodomie.

⁵ SPRECHER/JENNY, S. 516.

Wie die Amtsleute darauf aus waren, die Untertanen als Verbrecher zu verurteilen, um darauf die Liberationssumme oder Grundstücke zu kassieren, mögen einige Beispiele erhellen.

Die Podestà hatten auch Waffenlizenzen zu erteilen. Um möglichst schnell Geld zu verdienen, liess ein Podestà in Tirano Stilette und Pistolen nachts auf die Strasse verstreuen; jene, welche sie auflasen, wurden beobachtet und notiert. Erstatteten die Finder die Waffen nicht innert zehn Tagen zurück oder ersuchten sie nicht um einen Waffenschein, wurden sie angeklagt und verurteilt.¹

Andere liessen durch bezahlte Verführer den Frauen Fallstricke legen, um sie hernach zu denunzieren. Mit Hilfe von Dirnen wurde die Keuschheit der Geistlichen auf übermenschliche Probe gestellt, um sie später der Unzucht anzuklagen.² Der berüchtigtste Fall ist wohl jener des Podestà Gaudenz Misani. Dieser hatte den Posten eines Podestà in Tirano von den à Marca im Misox um 10'000 Gulden gekauft. Er missbrauchte seine Stellung so gründlich, dass er in 15½ Monaten 70'000 Lire zusammenraffen konnte. Als das Fass voll war, kam er vor Gericht, wurde in seinen Ehren eingestellt und aus dem Gebiete der Republik verbannt. Die Unkosten musste er begleichen, doch konnte er das übrige, auf verbrecherische Art und Weise erworbene Vermögen (30'000 Lire) behalten.³

Auch wenn von anderen Amtsleuten nichts ähnliches bekannt ist, so muss doch angenommen werden, dass sich solches sehr häufig, wenn auch nicht so krass, abspielte. Jeder Forscher, der sich mit dieser Zeit auseinandersetzt, spürt ein deutliches Unbehagen. Am ausgeprägtesten hat es Alfred Rufer, dieser hervorragende Kenner Bündens und seiner Verhältnisse zu den Untertanen, formuliert, wenn er schreibt: «Die Administration der Untertanenlande bleibt das dunkelste Blatt der Bündner Geschichte.»⁴

Wie gross der Anteil der einzelnen Erwerbsarten war, konnte nicht untersucht werden. Ein solcher Vergleich müsste anhand der Akten in den einzelnen Familienarchiven durchgeführt werden. Über den Einfluss der Veltliner Ämter auf die Vermögensbildung gäben möglicherweise die Syndikaturberichte Auskunft.

¹ SPRECHER/JENNY, S. 517.

² MOOR, Currätien, Bd. II, S. 1212f.

³ SPRECHER/JENNY, S. 517ff.

⁴ RUFER, Veltlin I, S. XLVIII.

Ausser Zweifel steht, dass die Bündner grosse Summen in den Erwerb von Eigentum in den Untertanenlanden investiert haben. Es dürfte sich dabei vornehmlich um Gelder aus fremden Diensten sowie um die Gewinne aus dem Speditionshandel in Chiavenna, in welchem viele Familien tätig waren, gehandelt haben. Die Familie Salis hatte überdies bis zum Jahre 1788 die Zölle in den Drei Bünden in Pacht. Die daraus resultierenden Überschüsse wurden ebenfalls im Veltlin angelegt¹, sei es für den Güterkauf, sei es als Darlehen an Gemeinden und Private.

Am wenigsten lässt sich begreiflicherweise über den Gütererwerb aufgrund eines Amtes aussagen. Dass sich Amtsleute über die vom Gesetz vorgeschriebenen Möglichkeiten hinaus in verbrecherischer Art und Weise bereicherten, ist unbestritten. Ob es sich dabei um Einzelfälle oder um die Regel handelte, kann hier nicht beurteilt werden. Eines muss dazu allerdings gesagt werden: Bei den im Jahre 1797 von der Konfiskation ihres Vermögens Betroffenen handelt es sich grösstenteils um solche aus der näheren Umgebung der drei Landschaften (Bergell 50, Engadin 56, Poschiavo 37). Weitere kamen aus Chur und nur 19 aus dem übrigen Gebiet der Drei Bünde.² Von diesen letzten beiden Gruppen stammten aber mindestens 15 ursprünglich aus den drei zuerst genannten Gebieten.

Werden die durch die Confisca Geschädigten nach den Drei Bünden aufgeschlüsselt, so erhält man folgendes Bild:

– Gotteshausbund	166 Geschädigte
– Zehngerichtenbund	6 Geschädigte
– Grauer Bund	4 Geschädigte

Die Ämter waren jedoch gleichmässig auf die Bünde verteilt. Da es nicht anzunehmen ist, dass sich die Amtsleute der verschiedenen Bünde unterschiedlich verhielten, ist der Schluss naheliegend, dass jene aus dem Grauen Bund und jene aus dem Zehngerichtenbund – geographisch bedingt – in der Regel kein Interesse an Liegenschaftenerwerb bekundeten, sondern es vorzogen, ihren «schändlichen Handel mit der Gerechtigkeit»³ mit Bargeld honorieren zu lassen.

¹ PUORGER, Verlust, S. 181.

² Siehe Karte S. 41.

³ RUFER, Denkschrift, S. 325 Anm. 3.

Herkunft der Geschädigten nach der Inventaraufnahme von 1815

